№ 51. **Strehlener** 1846.
3. Jahrg.

# Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 19. December.

**Expedition in Strehlen:** für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Illing.
Druck und Verlag der Falch'schen Buchdruckerei in Brieg. — Redacteur E. Falch.

## Die Anfertigung der Gewerbe-Tabelle betreffend.

Höherer Anordnung zufolge soll die Aufnahme der Gewerbe-Tabelle am Ende dieses Jahres von Neuem bewirkt werden. Bei der Wichtigkeit und Bedeutung, welche die industriellen und gewerblichen Verhältnisse des preußischen Staates gegenwärtig gewonnen haben, und in Folge der Bestimmungen des §. 10 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1844 (Ges. S. S. 150) ist es höhern Orts für nothwendig erachtet worden, den bisher aufgestellten Gewerbe-Tabellen, welche sich nur auf die wichtigsten Gewerbe-Verhältnisse bezogen, eine mehrere und möglichst vollständige Ausdehnung zu geben.

Dem Wohllöblichen Magistrate hier und den Ortsgerichten des Kreises sind die Druckformulare nebst Erläuterungen für das Schema zu den desfalls einzureichenden Specialien bereits zugegangen und wird hier noch nachträglich bemerkt, daß ad 6 lit. b. die Anzahl der bei fabrikmäßig betriebenen Gewerben beschäftigten Arbeiter (Meister, Gehülfen und Lehrlinge zusammen genommen) nach folgenden Unterabtheilungen anzugeben ist:

aa. über } 14 Jahren
bb. unter }
cc. männl.
dd. weibl.

Die Ergebnisse der Aufnahme nach den Erläuterungen müssen überall sorgfältig in die Rubriken eingetragen werden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch das kleinste, vielleicht nur vereinzelt vorkommende Gewerbe dieser Art, wenn es selbstständig betrieben wird, nicht übergangen werden darf.

Die Grenze, wo ein handwerksmäßiger Gewerbebetrieb aufhört und in Fabrik-Unternehmung übergeht, ist zwar höchst schwierig zu bestimmen und daher auch durch das vorliegende Schema nicht erschöpfend festzustellen gewesen, vielmehr nur zur Erleichterung des Aufnahmegeschäfts in einem gewissen Bezirk die Uebersicht der gesammten Gewerbsamkeit in dieser Tabelle geschieden worden.

Für die Aufnahme der Gewerbetabelle von den **Fabriken** im Kreise wird eine besondere Verfügung erlassen werden, die jetzt in Rede stehende Gewerbe-Tabelle aber ist bis **zum 12. Januar k. J.** hierher einzureichen.

Personen, die gemeine Handarbeiten, d. h. Verrichtungen **selbstständig** treiben, welche in der Regel ohne besondere Vorkenntnisse ausgeübt werden können, gehören in Kolonne 184,5 der Tabelle. Dahin werden also zu zahlen sein Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, Holzhauer, Chaussee- und Eisenbahnarbeiter, Wascherinnen und dergleichen. Sobald aber solche Handarbeiter in irgend einem Gewerbe oder Fabrikbetriebe beschäftigt werden, sind solche bei demselben aufzunehmen und daher in Rubrik 184,5 unbeachtet zu lassen.

Es ist höhern Orts bei der Aufnahme dieser Gewerbe-Tabelle die größte Sorgfalt empfohlen worden und erwarte ich solche von den Aufnahme-Behörden mit dem Bedeuten, daß ich Superrevisionen veranlassen werde.

Strehlen den 15. December 1846.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

---

Bei dem hohen Schnee werden die Ortsbehörden daran erinnert: die Richtung der nicht mit Bäumen besetzten Kommunikationswege durch aufgeworfene Schneehaufen markiren zu lassen.

Strehlen den 14. December 1846.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

---

**Die Abholung**
**des Kreisblattes No. 52**
ist wegen der einfallenden Weihnachtsfeiertage erst Montags den 28. December c., jedoch nicht vor 9 Uhr Vormittags, zu veranlassen.

Strehlen den 14. December 1846.

Der Königl. Landrath v. Koschembahr.

---

Es ist höhern Orts zur Sprache gebracht und mißfällig bemerkt worden, daß die im §. 6 des General-Land-Schul-Reglements von 1763 vorgeschriebenen sonntäglichen Wiederholungs-Stunden theils schwach besucht werden, theils auch gar nicht mehr stattfinden.

Auf höhere Veranlassung fordere ich die sämmtlichen Schulvorstände hiermit auf: auf stärkeren Besuch, resp. Wiedereinführung dieser Wiederholungsstunden hinzuwirken.

Strehlen den 16. December 1846.

Der Königl. Landrath v. Koschembahr.